

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/29 1Ob620/94, 4Ob118/01h, 1Ob264/03k, 6Ob219/10i, 8ObA34/10y, 5Ob61/11y, 1Ob46/11p, 1O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1995

Norm

ABGB §1323 B

Rechtssatz

Der Geldersatz soll die Vermögenseinbuße des Geschädigten ausgleichen. Tunlichkeit bildet bei Möglichkeit die Grenze der Ersatzpflicht der Naturalherstellung. Auch bei bloß beabsichtigter Naturalherstellung macht unverhältnismäßiger Aufwand diese untnlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 620/94

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 620/94

Veröff: SZ 68/101

- 4 Ob 118/01h

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 118/01h

Beisatz: Da der Vorrang der Naturalrestitution vor dem Geldersatz im Interesse des Geschädigten vorgesehen ist, wird Untunlichkeit auch schon dann angenommen, wenn der Geschädigte die Wiederherstellung nicht wünscht. Ihm wird damit im Ergebnis ein Wahlrecht zwischen der Naturalleistung des Schädigers und Geldersatz eingeräumt. (T1)

- 1 Ob 264/03k

Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 264/03k

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Solange damit nicht in berechtigte Interessen des Schädigers eingegriffen wird. (T2)

- 6 Ob 219/10i

Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 219/10i

nur: Tunlichkeit bildet bei Möglichkeit die Grenze der Ersatzpflicht der Naturalherstellung. Auch bei bloß beabsichtigter Naturalherstellung macht unverhältnismäßiger Aufwand diese untnlich. (T3)

- 8 ObA 34/10y

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 ObA 34/10y

Vgl auch; nur T3

- 5 Ob 61/11y

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 61/11y

Vgl auch

- 1 Ob 46/11p

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 46/11p

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2

- 1 Ob 62/16y

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 1 Ob 62/16y

nur T3; Beisatz: Hier: Beseitigungsanspruch nach § 523 ABGB - Untunlichkeit der Schadensbeseitigung (Entfernung von Geröll), da der Kostenaufwand die eingetretene Wertminderung der Liegenschaft (unwegsames Waldgrundstück) ganz erheblich übersteigen würde. (T4)

- 5 Ob 23/17v

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 23/17v

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053254

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at